



URTEIL

Vorsicht beim Begriff „Berliner Testament“

Laien formulieren oft missverständlich.

Vorsicht bei juristischen Fachbegriffen in Laientestamenten: Diese können manchmal etwas anderes aussagen, als von den Verfassern beabsichtigt war. So bezeichnet der Begriff „Berliner Testament“ zwar ein gemeinschaftliches Testament zweier Ehepartner. Diese können ein solches aufsetzen, um sicherzugehen, dass ihr jeweiliges Vermögen zunächst an den noch lebenden Partner übertragen wird und auch nach dessen Tod einheitlich behandelt wird. Doch daraus leitet sich nicht ab, dass ein Partner nach dem Tod des anderen alleine über dessen Vermögen entscheiden darf.

In einem Streitfall vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf hatte ein Ehepaar seinen letzten Willen als „Berliner Testament“ überschrieben. Beide hielten fest, dass ihr jeweiliger Nachlass zunächst an den überlebenden Partner gehen sollte. Doch für die Zeit nach dessen Tod hatten sie unterschiedliche Pläne. Das Vermögen der Ehefrau - ein Haus - sollte nach ihrem Willen dann an ihre Tochter aus vorheriger Ehe gehen. Der Mann wiederum legte fest, dass sein Vermögen nach dem Tod seiner Frau an seine leiblichen Kinder übertragen werden soll.

Als die Tochter der Frau starb, sollte ihr Lebensgefährte das Vermögen der Mutter erben, wenn beide Ehepartner tot sind. Der Ehemann wollte das verhindern und berief sich unter anderem auf den Begriff „Berliner Testament“. Er wollte über das Vermögen seiner Frau selbst entscheiden.

Das Oberlandesgericht untersagte das, um dem Willen der Mutter zu entsprechen. Weil das Vermögen nach dem Tod beider Ehepartner eben nicht einheitlich behandelt werden sollte, handele es sich nicht um ein „Berliner Testament“. Der Begriff sei laienhaft verwendet worden.

»Oberlandesgericht Düsseldorf, Aktenzeichen: **3 Wx 67/18**

Die nächsten Themen

Am Dienstag, 13. November, geht es von 10 bis 12 Uhr um die **Wohnungsbauförderung.** Der Bau, der Kauf oder auch die energetische Modernisierung eines Hauses muss mit einer optimalen Finanzierung abgesichert werden. Bauherren und Eigentümer werden dabei vom Staat mit zinsgünstigen Darlehen sowie Zuschüssen umfangreich gefördert. Auch die neue Eigenheimförderung mit dem Baukindergeld ist ab sofort möglich. Fragen dazu beantworten Sebastian Knabe, Förderberater bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Dirk Rudnick, Finanzierungsberater bei der LBS Ostdeutsche Landesbausparkasse AG in Bitterfeld, und Katrin Stagge, Finanzierungsberaterin bei der Saalesparkasse in Halle.

»Rufen Sie an: **0345/560 82 18, -560 80 19** und **-560 83 13**

Am Donnerstag, 15. November, geht es von 10 bis 12 Uhr um Fragen zum Thema **Scheidung.** Trennungsjahr, Unterhaltszahlungen, Versorgungsausgleich, Rentenanwartschaften, Sorgerecht - wie funktioniert das alles? Wie verhält es sich mit Vollmachten und Krediten? Diese und andere Fragen beantworten die Fachanwältinnen für Familienrecht Marie-Luise Merschky aus Halle, Sandra Baatz aus Naumburg und Olivia Goldschmidt aus Magdeburg.

»Rufen Sie an: **0345/560 82 18, -560 80 19** und **-560 83 13**

Die Krux mit dem Pflichtteil

LESERFORUM Was steht wem zu? Juristen beantworten Fragen zu Erbfolge, Testament und Erbschein.

? **Berliner Testament und der Pflichtteil**
Susanne P., Bad Dürrenberg:
Wir sind verheiratet und haben ein Berliner Testament errichtet. Aus erster Ehe haben wir jeweils Kinder, mein Mann zwei, ich eines. Wie verhält es sich mit dem Pflichtteil der Kinder im Erbfall?

Das Berliner Testament bietet sich bei Patchworkfamilien nicht an. Kinder, die nicht miteinander groß geworden sind, in eine Erbengemeinschaft zu packen, funktioniert in der Praxis meist nicht. Sie könnten nur miteinander entscheiden und das ist erfahrungsgemäß kaum hinzubekommen. Ratsam ist, für die testamentarische Gestaltung den Rat eines Fachanwaltes oder Notars heranzuziehen und von dem Berliner Testament Abstand zu nehmen.

Renate D., Mansfeld:
Wir sind verheiratet, haben Kinder und ein Berliner Testament errichtet. Darin setzen wir uns gegenseitig als Erben ein. Zugleich ist vereinbart, dass der länger Lebende das Testament ändern kann. Dürfen dann nur Familienangehörige als Erben eingesetzt werden oder auch andere? Unser Sohn soll nach dem Tod des überlebenden Ehepartners Alleinerbe sein.

Grundsätzlich gilt: Ein gemeinsam errichtetes Testament ist nach dem Tod des ersten Ehegatten nicht mehr abänderbar. Es sei denn, eine Klausel besagt, dass der länger Lebende es ändern darf. Das ist bei Ihnen der Fall. Damit kann der länger Überlebende als Erben einsetzen, wen immer er will - Familienmitglieder oder andere. Da Sie beide noch leben, können Sie Ihr Testament auch nach Ihren Wünschen neu gestalten. Ihrer Schilderung nach wollen Sie sich wechselseitig als Erben einsetzen und Ihren Sohn als Schlusserben. Für den nicht wünschenswerten Fall, dass er vor Ihnen verstirbt, sollten Sie einen Ersatzerben bestimmen, damit Ihr Hab und Gut in die richtigen Hände fällt.

Karin S., Merseburg:
Wir haben einen Sohn. Außerdem gibt es noch eine uneheliche Tochter meines Mannes. Wir haben ein Berliner Testament, aber darin nicht geregelt, was nach dem Tod des länger Überlebenden passieren soll. Wenn mein Mann als zweites stirbt: Können wir verhindern, dass die uneheliche Tochter erbt?
Ja, dafür müssen Sie Ihr gemeinsames Testament ändern. Und zwar dahingehend, dass Sie sich für den ersten Todesfall gegenseitig als Erbe einsetzen und bei Tod des länger Überlebenden Ihr gemeinsamer Sohn Schlusserbe wird. Wenn Ihr Mann stirbt, steht der unehelichen Tochter lediglich der Pflichtteil zu. Ändern Sie Ihr Testament nicht und Ihr Mann stirbt nach Ihnen, erben Ihr gemeinsamer Sohn sowie die uneheliche Tochter je zur Hälfte. In Fällen wie dem Ihren, kann es sich anbieten, Vor- und Nacherbschaft anzuordnen, da sich ansonsten der Pflichtteil der unehelichen Tochter vervierfachen würde, wenn Ihr Mann nach Ihnen verstirbt.

Günter K., Halle:
Meine Frau und ich haben ein Berliner Testament. Unser Sohn soll der Schlusserbe sein. Für den Fall, dass wir als Eheleute und der Sohn gemeinsam verunglücken, könnte der Halbbruder meiner Frau erben? Das wollen wir ausschließen.
Für den Fall, dass Sie drei zeitgleich sterben, greift die gesetzliche Erbfolge. Das heißt, die nächsten Verwandten kommen ins Spiel, also der Halbbruder. Wenn Sie das ausschließen wollen, müssen Sie einen Ersatzerben in dem Testament benennen. Damit können Sie alle Erban-

Gibt es kein Testament, regelt das Bürgerliche Gesetzbuch in der gesetzlichen Erbfolge, wer Erbe ist und wie viel jedem zusteht.

FOTOS: DPA/LUTZ WÜRBACH (3)

Zum Thema Erbrecht haben am Telefon Auskunft gegeben:

Dr. Barbara Lilie
Notarin
in Halle

Arnd Merschky
Fachanwalt für Erbrecht
in Halle

Lutz Beer
Fachanwalt für Erbrecht
in Halle

Alltagshilfe: In jeder Woche gibt das Ratgeber-Team Lesern die Gelegenheit, Fachleuten zu einem Thema Fragen zu stellen. Die interessantesten Fragen werden montags an dieser Stelle veröffentlicht.

Zum Nachlesen gibt es die Leserforen auf der MZ-Internetseite. Dort finden Sie auch die Themen für die nächsten Telefonaktionen.

» www.mz-web.de/leserforum

sprüche des Halbbruders ausschließen, da Geschwister nicht pflichtteilsberechtigt sind.

Marlies M., Sangerhausen:
Wir haben ein Berliner Testament gemacht, uns wechselseitig als Erben und unseren Sohn als Schlusserben eingesetzt. Er ist bereits verstorben. Er hat eine Tochter. Welchen Anspruch hat unsere Enkelin? Erbt sie unser Haus?
Im Todesfall hat Ihre Enkelin die gleichen Rechte wie Ihr verstorbener Sohn. Die Enkelin wird Alleinerbin nach dem zuletzt verstorbenen Ehegatten. Nach dem zuerst verstorbenen Ehegatten ist sie zunächst Pflichtteilsberechtigter. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des Wertes des Erbes, der bei gesetzlicher Erbfolge zusteht. Da Ihnen und Ihrem Mann das Haus gemeinsam gehört, beträgt der Pflichtteilsanspruch der Enkelin in dem Fall ein Achtel des Hauses. Der Erbe muss diesen Pflichtteil immer mit Geldzahlung erfüllen.

? **Notwendigkeit eines Erbscheins**
Katrin H., Halle:
Der Verstorbene hat ein handschriftliches Testament hinterlassen. Muss ich als Erbe einen Erbschein vorlegen?
Liegt ein handschriftliches Testament vor, sind Sie verpflichtet, es gemeinsam mit der Sterbeurkunde zum Nachlassgericht zu bringen. Das Nachlassgericht eröffnet das Testament. Gehören Haus und oder Grundbesitz zum Erbe, muss ein Erbschein beantragt werden.

Jana D., Halle:
Ist für die Berichtigung des Grundbucheintrags eine Vollmacht ausreichend oder benötigt man grundsätzlich einen Erbschein?
Um nach einem Todesfall eine Berichtigung im Grundbuch vorzunehmen, reicht eine Vorsorgevollmacht nicht aus. Erforderlich ist dafür entweder ein Erb-

schein oder ein notariell beurkundetes Testament. Einen Erbschein können Sie beim Nachlassgericht beantragen oder auch bei einem Notar. Eine Grundbuch-Berichtigung ist innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Erbfalls übrigens kostenfrei.

Daniela B., Naumburg:
Wir haben ein Berliner Testament und Kinder. Brauchen wir den Erbschein, sozusagen als Vorsorge?
Solange Sie beide leben, ist das Thema für Sie nicht relevant. Einen „vorsorglichen“ Erbschein gibt es nicht. Ein Berliner Testament wird zweimal eröffnet, im Todesfall eines Ehegatten und im Todesfall des länger überlebenden Ehegatten. Erst wenn ein Todesfall eingetreten ist, wird ein Erbschein gebraucht. Er wird vom Nachlassgericht ausgestellt. Handelt es sich bei dem Nachlass ausschließlich um Bankguthaben, wird meist kein Erbschein benötigt. Da reicht die Testamentseröffnung. Sie wird von den Banken akzeptiert. Sowie zum Nachlass jedoch Grundbesitz gehört, ist ein Erbschein vonnöten.

Franziska F., Merseburg:
Was kosten die Testamentseröffnung oder ein Erbschein?
Die Eröffnung eines Testaments wird vom Nachlassgericht vorgenommen. Sie kostet 100 Euro.

„Um eine Berichtigung im Grundbuch vorzunehmen, reicht eine Vorsorgevollmacht nicht aus.“

Den Erbschein gibt es ebenfalls beim Nachlassgericht. Die Kosten dafür richten sich nach dem Wert des Nachlasses.

Nico G., Freyburg:
Unsere Erbengemeinschaft besteht aus sieben Personen. Wie muss ein Erbschein beantragt werden?
Für den Erbschein ist ein formbedürftiger Antrag nötig. Dieser ist entweder zu Protokoll bei jedem Nachlassgericht zu geben oder bei einem Notar zu beurkunden. Ein Erbe kann den Antrag stellen.

? **Pflichtteil mit und ohne Testament**
Hannes F., Burgenlandkreis:
Seit Jahren kümmere ich mich um unsere Mutter. Sie hat meine drei Schwestern, die sich überhaupt nicht kümmern, per Testament lediglich auf den Pflichtteil gesetzt. Können sie im Todesfall Auskunft über die Nachlasshöhe verlangen?
Ja, Sie als Erbe haben eine Auskunftspflicht. Dazu gehört auch, im Todesfall pflichtteilsberechtigten Personen eine Aufstellung über den Nachlass zu erstellen. Nur so ist eine korrekte Berechnung des Pflichtteils